

Ergänzende Angaben zum Protokoll A einer Artenschutzprüfung (Stufe 1)

Bauvorhaben: Bebauung eines Grundstücks					
Baugrundstück: Auguststr.97, 45661 Recklinghausen					
Antragsteller/in: Herr Cem Celen					
Angaben zum Flurstück			Ja	Nein	
1.	Folgende Lebensstätten kommen auf dem Grundstück vor:				
	a.) Gehölze			x	
	b.) Gewässer (auch zeitweise trocken fallend)			x	
	c.) Brachfläche (nicht regelmäßig genutzte Grundstücksbereiche)			x	
	d.) Gebäude (z.B. Scheune, Lauben)				x
2.	Folgende wild lebende Tiere sind auf dem Grundstück bekannt:	Beurteilung nicht möglich	Ja	Nein	
	a.) Vögel		x		
	b.) Fledermäuse			x	
	c.) Amphibien (z.B. Frösche, Kröten oder Molche)			x	
	d.) Reptilien (z.B. Eidechsen)			x	
Veränderungen auf dem Grundstück			Ja	Nein	
3.	Mehr als 10% der Gehölze des Grundstücks werden entfernt			x	
4.	Sträucher (Hecke, Gebüsch) werden innerhalb des Schutzzeitraums (01.03 bis 30.09) - gerodet / beseitigt				x
	-zurückgeschnitten				x
5.	Obstbaum (Hochstamm) wird beseitigt (bei mehreren Bäumen bitte Anzahl angeben)			4	
6.	Baum mit einem Stammumfang von mehr als 80cm (gemessen in 1m Höhe) wird beseitigt (bei mehreren Bäumen bitte Anzahl angeben)			4	
7.	Baum mit Höhle (Astloch, Spechthöhle etc.) wird beseitigt			x	
8.	Brachfläche wird beseitigt				x
	Brachfläche wird vorübergehend in Anspruch genommen				x
9.	Gewässer ( z.B. Teich, Graben, Bach, Quelle) wird beseitigt				x
10.	Vorhandenes Vogelnest/Horst wird beseitigt			x	
	Vorhandenes Fledermausquartier wird beseitigt				x
11.	Sonstige Lebensstätten werden beseitigt (z.B. Nistkasten, Totholz)				x
Maßnahmen an bestehenden Gebäuden			Ja	Nein	
12.	Gebäude/-teil wird aus-/angebaut, aufgestockt				x
	Gebäude/-teil wird abgerissen				x
	Gebäude/-teil wurde in den letzten 3 Jahren nicht regelmäßig genutzt				x
13.	Dachausbau/-erneuerung bei nicht ausgebautem Dachboden				x
	Dachüberstand von mehr als 20 cm wird verändert				x

	Vogelnest/Nistplätze werden beseitigt (z.B. Schwalben, Mauersegler, Eulen)		x
	Verschalung wird beseitigt (z.B. Verkleidung von Außenwänden)		x
	Zugangsmöglichkeiten vorhanden (z.B. fehlende oder zerbrochene Fensterscheiben/Türen/ Dachpfannen)		x
<b>Erläuterungen zum Vorhaben und baubedingten Auswirkungen</b> (Zufügen weiterer Dokumente möglich)			
zu 2. bis 13.	<p>Untersuchung durch: L+S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen (Barbara Prolingheuer, Thomas Prolingheuer)</p> <p>Kontrolle des Baumbestandes auf Quartierfunktion von Fledermäusen und Brutstandorte von Vögeln. Als besondere Strukturen konnten im Rahmen der Geländebegehung Baumhöhlen an zwei Obstbäumen gefunden werden. Dabei handelte es sich um Fäulnishöhlen, die mittels eines Endoskops auf eine Eignung als Quartier für Fledermäuse oder Brutplatz für Vögel untersucht wurden. Diese erwiesen sich aber als zu zugig, zu klein oder die Öffnungen waren so geneigt, dass bei Niederschlägen Wasser in den Innenraum gelangen kann.</p> <p>Horstbäume sind auf dem Grundstück nicht vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Resten des Nestes in einem der Obstbäume, um die Überbleibsel eines Brutplatzes aus der letzten Brutsaison handelt, dass in der kommenden Brutperiode nicht erneut genutzt wird.</p> <p>Eine besondere Bedeutung der zu beanspruchenden Gehölze als Bruthabitat besonders geschützter Vogelarten oder Jagdhabitat von Fledermäusen ist nicht ersichtlich.</p> <p>In Bezug auf Brutvorkommen der häufigen, nicht-planungsrelevanten Vogelarten sind adäquate Ausweichhabitate im Umfeld ausreichend vorhanden sind, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Erhebliche Störungen mit Relevanz für lokale Vorkommen der Arten treten angesichts der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten nicht auf.</p> <p>Zusammenfassend sind aufgrund des Ausschlusses relevanter Funktionen (Vogelbruten, Fledermausquartiere) bei Rodungen der Gehölze außerhalb des oben genannten Schutzzeitraums (01.03 bis 30.09) keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.</p> <p><b>Weitere Details sind den beiliegenden Erläuterungen zu entnehmen.</b></p>		
<b>Folgende Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen sind geplant:</b>			
Rodung der Gehölze außerhalb des Schutzzeitraums (nur zwischen dem 01.10. und 28.02.) oder bei Ausschluss von Brutvorkommen.			
<b>Fotodokumentation</b>			
Siehe beiliegendes Dokument „Erläuterungen zur Artenschutz-Vorprüfung“			

### Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass die Angaben zur Artenschutzprüfung zum beantragten Vorhaben vollständig und nach bestem Wissen ausgefüllt worden sind. Mir ist bewusst, dass unvollständige oder fehlerhafte Angaben zu Bauverzögerungen oder zum Baustopp führen können. Falls sich neue Hinweise auf Arten oder Lebensstätten ergeben, ist unverzüglich Kontakt mit der Unteren Landschaftsbehörde aufzunehmen.

15.07.16



Datum, Unterschrift des Antragstellers

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Planänderung/Bauvorhaben Auguststraße 97, Recklinghausen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Cem Celen Antragstellung (Datum): 12.02.2016

Teilbebauung eines Grundstücks sowie in diesem Zusammenhang Fällung von Bäumen. Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten treten aufgrund dem Ausschluss aktueller bzw. potenzieller Funktionen (Vogelbruten, Fledermausquartier) nicht ein, sofern die zeitlichen Vorgaben zur Baumfällung eingehalten werden. Details finden sich in den ergänzenden Angaben (Fragebogen des Kreis Recklinghausen) bzw. den Erläuterungen zur Artenschutz-Vorprüfung.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

**C. Celen**

**Planänderung/Bauvorhaben  
Auguststraße 97  
Recklinghausen**

**- Erläuterungen zur Artenschutz-Vorprüfung -**



**Stand: 12.02.2016**

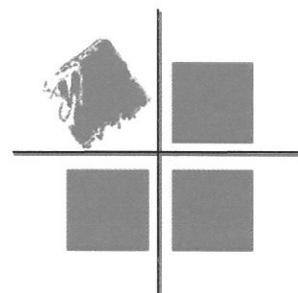
**Projekt Nr.:** O 16012

**Rev.:** 00

**Bearbeitung:** 12.02.2016

**Projektleitung:** Dipl.-Geogr. R. Oligmüller

**Bearbeitung:** Dipl.-Biol. B. Prolingheuer  
Dipl.-Biol. T. Prolingheuer



**L+S**  
**LANDSCHAFT**  
**+ SIEDLUNG AG**

LUCIA – GREWE – STR. 10A  
D 45659 RECKLINGHAUSEN  
Tel.: 02361 / 490464-0 Fax -29  
EMAIL: info @ LuSRe.de  
http: // [www.LuSRe.de](http://www.LuSRe.de)

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorhabenbeschreibung .....	1
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	2
3	Artenschutzrechtliche Bewertung .....	2
4	Zusammenfassung und erforderliche Maßnahmen .....	3
5	Quellenverzeichnis .....	4
6	Fotodokumentation .....	5

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Luftbild des Gartengrundstücks (rote Ellipse) .....	1
Abb. 2:	Südlicher Teil des potentiellen Baugrundstückes.....	5
Abb. 3:	Nordöstlicher Teil des potentiellen Baugrundstückes .....	5
Abb. 4:	Freistehender Obstbaum mit nach oben offener Fäulnishöhle und altem Nest im Kronenbereich. ....	6
Abb. 5:	Ältere Fichte und von ihr verdeckter Obstbaum .....	7
Abb. 6:	Obstbaum mit Fäulnishöhlen.....	8
Abb. 7:	Untersuchung der Fäulnishöhlen mit einem Endoskop.....	8

# 1 Anlass und Vorhabenbeschreibung

Der Eigentümer, Herr C. Celen, eines Gartengrundstücks an der Auguststraße 97 in Recklinghausen möchte dieses auf eine mögliche bauliche Nutzung (Wohnbebauung) im Rahmen einer Planänderung prüfen lassen. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG und Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz) wurde das Planungsbüro L+S Landschaft + Siedlung AG vom Eigentümer mit dem Erstellen einer Artenschutzvorprüfung (Stufe I gemäß VV-Artenschutz) beauftragt. Nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen (Frau Ruhmann) ist eine Erarbeitung auf Basis des Fragebogens „Artenschutz“ des Kreises Recklinghausen ausreichend. Die folgenden Erläuterungen und die Fotodokumentation dienen der Konkretisierung der Angaben im Fragebogen.



**Abb. 1:** Luftbild des Gartengrundstücks (rote Ellipse).

## 2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die Kenntnis des Vorhabenbereiches basiert auf einer Geländebegehung am 04.02.2016, bei der eine Begutachtung der Beschaffenheit des potentiellen Baugrundstücks vorgenommen wurde. Gegenstand der Begehung war auch eine Erfassung des Quartierpotentials für Fledermäuse und Vogelarten.

Das mögliche Vorhaben bezieht sich auf die unbebaute Gartenfläche östlich des Wohnhauses Auguststr. 97 (Abb. 1). Auf dem Grundstück sind einzelne Gehölze vorhanden, die meisten hiervon entlang der Grenze zur Straße, zwei Obstbäume stehen mehr oder weniger frei auf der überwiegend von einer geschlossenen Grasdecke bedeckten Fläche (s. Abb. 3 u. 4). Der größere dieser beiden Bäume hat bereits einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von circa 40 cm. Im Kronenbereich befinden sich Reste eines lockeren Nestes, das von einer Ringeltaube stammen könnte. Im Stamm existiert eine Fäulnishöhle ohne Tiefenentwicklung (s. Abb. 4). Beim zweiten freistehenden Gehölz handelt es sich um einen Apfelbaum, der wie ein Kopfbaum geschnitten wurde. Dieser weist nur einen BHD von etwa 20 cm auf und hat keine Höhle (s. Abb. 4).

Von den sechs Gehölzen entlang der Grundstücksgrenze sind noch ein Apfelbaum mit einem BHD von circa 30 cm, ein etwa ebenso dicker Bergahorn (s. Abb. 3) und eine ältere Fichte (BHD 50 – 60 cm), alle ohne Höhlenbildungen zu nennen. Desweiteren wird von dieser Fichte noch ein Obstbaum mit mehreren Fäulnishöhlen verdeckt (s. Abb. 5). Der Stamm dieses Baumes ist im Innern morsch mit einer zentralen Höhlung, von der mehrere Höhlenöffnungen existieren. Die Höhlen stehen miteinander in Verbindung und sind folglich zugig mit Eintritt von Niederschlagswasser (s. Abb. 6). Das obere Ende der Stammhöhle weist über der oberen Höhlenöffnung nur eine geringe Ausdehnung auf (Ergebnis der endoskopischen Untersuchung vgl. Kap. 3).

Am Südende des Gartengrundstücks (s. Abb. 2) befinden sich ein Teich, der aber im Falle einer Bebauung erhalten bleiben soll, sowie zwei z.T. baufällige und für Kleintierhaltung genutzte Schuppen (außerhalb des Vorhabenbereiches).

## 3 Artenschutzrechtliche Bewertung

Gemäß den Angaben im Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ in NRW (LANUV 2016) bestehen im hier zu berücksichtigenden Messtischblatt Herne (MTB 4409, 1. Quadrant) Nachweise besonders geschützter, sogenannter planungsrelevanter Arten (KIEL 2005), betreffend Fledermäuse, Vögel und die Kreuzkröte.

Das Vorkommen geschützter Arten wird auf Grundlage der erfassten Strukturen in Kombination mit den Habitatansprüchen der Arten mittels einer Potenzialabschätzung bewertet.

Für die meisten der laut Angaben des Fachinformationssystems genannten Arten fehlen auf dem Grundstück die Strukturen, um diesen als Lebensraum, insbesondere mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zu dienen.

So sind die Fäulnishöhlen der Gehölze überwiegen ohne Tiefenentwicklung und/oder die Öffnungen weisen schräg nach oben, so dass der Innenraum dem Niederschlagswasser ausgesetzt ist. Sie sind daher weder als Fledermausquartier noch als Brutplatz für Vögel geeignet. Der Obstbaum in der nordöstlichen Ecke des Grundstücks weist, wie erläutert, mehrere Fäulnishöhlen auf, die, wie eine Endoskopuntersuchung (s. Abb. 7) zeigt, miteinander in Verbindung stehen. Aufgrund des Eintritts von Niederschlagswasser, des Durchzugs und der geringen Tiefenentwicklung nach oben hin sind sie als Quartier für baumhöhlenbe-

wohnende Fledermausarten oder Brutplatz für höhlenbrütende Vögel nicht geeignet. Nachweise von Spuren einer Besiedlung durch Fledermäuse oder der Nutzung durch Vögel erfolgten entsprechend nicht. Ferner ist hier durch die Zweige der nebenstehenden Fichte ein freier Einflug für Vögel und Fledermäuse nicht gegeben. (s. Abb. 5).

Von den für das Messtischblatt angegebenen Vogelarten könnten lediglich die Greifvögel Habicht, Sperber und Turmfalke die Fläche als temporäres Jagdhabitat nutzen. Dauerhaft nutzbare Brutstandorte, insbesondere Vogelhorste, sind nicht vorhanden.

Das Kleingewässer sowie die angrenzenden feuchten Bereiche am Ende des Grundstücks weisen insgesamt starken Bewuchs auf, so dass hier kein Lebensraum für die planungsrelevante Kreuzkröte vorhanden ist. Die Art benötigt vegetationsarme Flächen mit flachen, temporären Gewässern als Gesamthabitat.

In Bezug auf Brutvorkommen allgemein verbreiteter, nicht planungsrelevanter Vogelarten ist festzuhalten, dass für die potenziell vorkommenden Baumbrüter adäquate Ausweichhabitate im Umfeld ausreichend vorhanden sind. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt daher gewahrt. Erhebliche Störungen mit Relevanz für lokale Vorkommen der Arten können aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten ausgeschlossen werden.

Direkte Verluste von Nestern mit Eiern oder immobilen Jungvögeln treten dann nicht ein, wenn die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. zwischen dem 01.10. und 28.02. erfolgen oder zum Zeitpunkt der Fällung eine aktuelle Brut durch Begutachtung ausgeschlossen werden kann.

**Bei Einhaltung dieser zeitlichen Vorgaben zur Baumfällung sind in Bezug auf alle artenschutzrelevanten Arten nach gutachterlicher Einschätzung keine Beeinträchtigungen zu erwarten, so dass durch das Vorhaben keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.**

## 4 Zusammenfassung und erforderliche Maßnahmen

Aufgrund des Ausschlusses relevanter Funktionen (Nisthöhlen für Vögel, Fledermausquartiere) sind bei einer Bebauung des Gartengrundstücks keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, wenn die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. zwischen dem 01.10. und 28.02. erfolgen oder zum Zeitpunkt der Fällung eine aktuelle Brut durch Begutachtung ausgeschlossen werden kann.

**Unter der Voraussetzung, dass diese Vorgaben zur Baumfällung eingehalten werden, können Beeinträchtigungen aller artenschutzrelevanten Arten und das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits ohne Detailprüfung ausgeschlossen werden.**

Vor diesem Hintergrund besteht **kein weiterer Bedarf einer vertiefenden Artenschutzprüfung.**

## 5 Quellenverzeichnis

**KIEL, E.-F. (2005):**

Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten.

LÖBF-Mitteilungen 1/05, S. 12-17.

Recklinghausen

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016):**

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/einleitung>). Letzter Abruf: 01.02.2016

## 6 Fotodokumentation



**Abb. 2: Südlicher Teil des potentiellen Baugrundstückes**



**Abb. 3: Nordöstlicher Teil des potentiellen Baugrundstückes**



**Abb. 4:** Freistehender Obstbaum mit nach oben offener Fäulnishöhle und altem Nest im Kronenbereich.



**Abb. 5:** Ältere Fichte und von ihr verdeckter Obstbaum



**Abb. 6:** Obstbaum mit Fäulnishöhlen.



**Abb. 7:** Untersuchung der Fäulnishöhlen mit einem Endoskop